

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UstG

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist insbesondere für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie für Unternehmen mit zunächst geringeren Umsätzen interessant. Sie ermöglicht es, auf die Berechnung und Abführung von Umsatzsteuer zu verzichten, sofern die gesetzlich festgelegten Umsatzgrenzen eingehalten werden. Die entsprechenden Umsätze sind nach der seit 2025 geltenden Rechtslage grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Für Gründer kann diese Regelung eine deutliche Vereinfachung darstellen, da sich sowohl der Verwaltungsaufwand als auch bestimmte umsatzsteuerliche Pflichten reduzieren. Dennoch sollte vor der Entscheidung sorgfältig geprüft werden, ob die Kleinunternehmerregelung für das jeweilige Geschäftsmodell tatsächlich wirtschaftlich sinnvoll ist.

Voraussetzungen und Umsatzgrenzen

Die Kleinunternehmerregelung kann grundsätzlich angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat und der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet.

Bei der Umsatzgrenze handelt es sich um den tatsächlich vereinnahmten Gesamtumsatz nach den gesetzlichen Vorgaben. Bestimmte steuerfreie Umsätze sowie Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden bei der Berechnung des Gesamtumsatzes nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Grenze von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr zu widmen. Wird diese Grenze überschritten, kann die Kleinunternehmerregelung nicht einfach bis zum Jahresende weitergeführt werden. Die Steuerbefreiung entfällt mit dem Umsatz, durch den die Grenze überschritten wird. Daher sollte insbesondere bei schnell wachsenden Unternehmen die Umsatzentwicklung regelmäßig kontrolliert werden.

Vorteile der Kleinunternehmerregelung

Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass auf den eigenen Rechnungen grundsätzlich keine Umsatzsteuer berechnet und ausgewiesen werden muss. Der Rechnungsbetrag entspricht damit unmittelbar dem vom Kunden zu zahlenden Betrag. Dies kann insbesondere für Unternehmen von Vorteil sein, deren Kunden überwiegend Privatpersonen sind. Privatkunden können die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen. Ein Kleinunternehmer kann daher unter Umständen seine Leistungen zu einem für Privatkunden attraktiveren Endpreis anbieten oder bei gleichem Endpreis eine andere Kalkulationsmöglichkeit nutzen.

Darüber hinaus reduziert sich der laufende Verwaltungsaufwand. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Umsatzsteuervoranmeldungen sind für Kleinunternehmer grundsätzlich deutlich eingeschränkt. Das kann gerade in der Gründungs- und Anlaufphase eine spürbare Entlastung darstellen. Allerdings bestehen auch für Kleinunternehmer weiterhin steuerliche Aufzeichnungs-, Erklärungs- und gegebenenfalls

besondere umsatzsteuerliche Pflichten, beispielsweise bei bestimmten grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Nachteile der Kleinunternehmerregelung

Der entscheidende Nachteil besteht darin, dass ein Kleinunternehmer grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug aus seinen betrieblichen Ausgaben geltend machen kann.

Wer beispielsweise Computer, Maschinen, Fahrzeuge, Büroausstattung, Waren oder andere betriebliche Leistungen einkauft und hierfür Umsatzsteuer bezahlt, kann diese Umsatzsteuer als Kleinunternehmer grundsätzlich nicht vom Finanzamt zurückfordern. Die gezahlte Umsatzsteuer wird damit wirtschaftlich Bestandteil der eigenen Kosten. Gerade bei Unternehmensgründungen mit hohen Anfangsinvestitionen sollte deshalb genau geprüft werden, ob die Kleinunternehmerregelung tatsächlich sinnvoll ist.

Ein Beispiel:

Wer zu Beginn seiner Selbstständigkeit betriebliche Anschaffungen von beispielsweise 20.000 € netto tätigt und darauf 3.800 € Umsatzsteuer bezahlt, kann diese 3.800 € bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung grundsätzlich nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Bei einer regulären Umsatzbesteuerung könnte ein entsprechender Vorsteuerabzug – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – möglich sein.

Privatkunden oder Geschäftskunden?

Bei der Entscheidung spielt auch die Zusammensetzung des Kundenkreises eine wichtige Rolle.

Wer überwiegend Privatkunden betreut, kann von der Kleinunternehmerregelung häufig stärker profitieren. Da Privatpersonen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, betrachten sie in der Regel ausschließlich den Endpreis.

Bei überwiegend gewerblichen Kunden kann die Situation anders aussehen. Umsatzsteuerpflichtige Geschäftskunden können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer regelmäßig als Vorsteuer geltend machen. Für sie ist daher häufig der Nettopreis entscheidend. In diesem Bereich bringt die Kleinunternehmerregelung nicht zwangsläufig einen Preisvorteil.

Hinzu kommt, dass manche Unternehmen im B2B-Bereich aus unternehmerischer Sicht bewusst auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, insbesondere wenn größere Investitionen geplant sind oder das Unternehmen bereits von Beginn an auf starkes Wachstum ausgerichtet ist.

Rechnungsstellung als Kleinunternehmer

Auf Rechnungen eines Kleinunternehmers darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden.

Die Rechnung sollte stattdessen einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Leistung aufgrund der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerfrei erbracht wird.

Eine mögliche Formulierung lautet:

„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Alternativ kann beispielsweise formuliert werden:

„Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 19 UStG.“

Wichtig ist insbesondere, nicht versehentlich Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen. Ein unberechtigter Steuerausweis kann zu steuerlichen Konsequenzen führen.

Freiwilliger Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Auch wenn die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung erfüllt sind, muss diese nicht zwingend genutzt werden. Unternehmer können gegenüber dem Finanzamt auf ihre Anwendung verzichten und sich freiwillig für die reguläre Umsatzbesteuerung entscheiden.

Ein solcher Verzicht sollte jedoch gut überlegt sein: Nach § 19 UStG bindet die Entscheidung den Unternehmer grundsätzlich mindestens fünf Kalenderjahre.

Ein freiwilliger Verzicht kann insbesondere sinnvoll sein, wenn

- hohe Anfangsinvestitionen geplant sind,
- erhebliche laufende Betriebsausgaben mit Umsatzsteuer entstehen,
- überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Geschäftskunden angesprochen werden,
- ein schnelles Umsatzwachstum zu erwarten ist oder
- die Umsatzgrenzen voraussichtlich ohnehin kurzfristig überschritten werden.

Was ist bei einer Existenzgründung zu beachten?

Bei einer Neugründung sollte die Entscheidung für oder gegen die Kleinunternehmerregelung nicht allein davon abhängig gemacht werden, dass sie zunächst weniger Verwaltungsaufwand verursacht.

Vielmehr sollte sie Bestandteil der Finanz- und Umsatzplanung sein. Im Rahmen der Gründungsberatung sollten insbesondere folgende Punkte betrachtet werden:

- Wie hoch werden die Umsätze im ersten und in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich sein?
- Sind größere Investitionen oder Anschaffungen geplant?
- Wie hoch ist der Anteil der laufenden Betriebsausgaben, die Umsatzsteuer enthalten?
- Werden hauptsächlich Privatpersonen oder Unternehmen als Kunden angesprochen?
- Ist ein schnelles Unternehmenswachstum geplant?

- Wie wahrscheinlich ist es, dass die Umsatzgrenze von 100.000 € erreicht wird?
- Welchen Einfluss hat die Umsatzsteuer auf die Preisgestaltung und Wettbewerbsfähigkeit?

Die Kleinunternehmerregelung ist insbesondere für kleinere Unternehmen und viele Existenzgründungen eine interessante Möglichkeit, den umsatzsteuerlichen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Sie ist jedoch **nicht automatisch die wirtschaftlich günstigste Lösung**.

Vor allem bei hohen Investitionen, einem hohen Anteil gewerblicher Kunden oder einer erwarteten schnellen Umsatzsteigerung kann die reguläre Umsatzbesteuerung vorteilhafter sein.

Daher sollte bereits im Rahmen der Existenzgründungsberatung eine individuelle Betrachtung erfolgen. Dabei sollten Umsatzplanung, Investitionen, Kundenstruktur, Preisgestaltung und die zukünftige Entwicklung des Unternehmens gemeinsam berücksichtigt werden.

Eine pauschale Empfehlung für oder gegen die Kleinunternehmerregelung gibt es daher nicht. Entscheidend ist immer, welche Variante unter Berücksichtigung des konkreten Geschäftsmodells wirtschaftlich und steuerlich sinnvoller ist.